



Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

über die

Satzung der Gemeinde Appen über die Benutzung der Betreuungsschule der Grundschule in Appen

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 18 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27) und der §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Appen für die Benutzung der Betreuungsschule

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 18 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr.27) und der §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Appen vom 16.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Appen als Schulträger der Grundschule Appen betreibt die Betreuungsschule an der Grundschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gesamtverantwortung für die Betreuungsschule liegt bei der Gemeinde Appen, vertreten durch den Bürgermeister.
- (3) Für die Durchführung des operativen Geschäfts wird eine Ganztagskoordinatorin bzw. ein Ganztagskoordinator eingesetzt, die bzw. der gleichzeitig die Leitung übernimmt.
- (4) Die Leitung der Betreuungsschule ist für die Planung, Organisation und Umsetzung des täglichen Betriebs verantwortlich. Sie strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulleitung und/oder einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft an.

- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten während der Schulzeit sind nach Schulschluss bis 16:00 Uhr.

- (2) Während der Ferienzeiten (Schulferien und bewegliche Ferientage) kann an bis zu 20 Tagen die Einrichtung geschlossen werden. Die Betreuung findet während der Ferienzeit von 7:30 Uhr bis 16 Uhr statt.

Die Schließtage werden bis Ende des Vorjahres für das kommende Schuljahr festgelegt.

- (3) Für die Schulentwicklungstage wird eine Notbetreuung sichergestellt.

§ 3 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an der Betreuungsschule ist freiwillig.

- (2) Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr bis zur Entlassung aus der 4. Klasse, sofern sie nicht satzungsgemäß gekündigt wird.

- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte verbindliche Anmeldung erforderlich.

- (4) Die Fristen für die Anmeldungen sind den Anmeldeformularen zu entnehmen.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsschule zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.

- (2) Ein Kind kann durch die Schulleitung befristet oder unbefristet von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn:

- a. grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder gegen die Anordnung der Betreuungskräfte vorliegen,
- b. das Verhalten ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- c. das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wird,
- d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich gemacht wird,

- e. die Schuldner mit den Gebühren bis zur Höhe von drei Monaten im Rückstand sind.

Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

- (3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Betreuungsschule. Die Gebührenpflicht nach der Gebührensatzung bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5

Kündigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten mit einer 4-wöchiger Vorlaufzeit zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an das Amt Geest und Marsch Südholstein zu richten. Eine Abmeldung beim Betreuungspersonal reicht nicht aus.
- (3) Aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug aus der Gemeinde oder Schulwechsel) kann die Abmeldung auch ohne Einhaltung der Frist zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

§ 6

Aufsichtspflicht und Abholberechtigung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die abholberechtigte Person (Personensorgeberechtigte) oder mit dem Entlassen des Kindes auf den Heimweg.
- (2) Auf dem Weg zwischen der Wohnung und der Betreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben bei der Anmeldung schriftlich zu erklären, ob das Kind die Einrichtung zu einer bestimmten Uhrzeit allein verlassen darf oder von wem es abgeholt wird. Abweichungen von dieser Regelung sind dem Betreuungspersonal rechtzeitig und in der Regel schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ohne eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten darf das Kind die Einrichtung nicht allein verlassen.
- (5) Falls die Personensorgeberechtigten das Kind nicht rechtzeitig abholen, verletzen sie ihre vertraglichen Verpflichtungen. In Wiederholungsfällen kann der Träger das Vertragsverhältnis wegen Pflichtverletzungen kündigen.

§ 7

Haftung und Unfallversicherung

- (1) Ein Kind ist während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die zuständige Unfallkasse unfallversichert.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Appen sowie ihrer/seiner Mitarbeitenden für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung entstehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe und eingebrachten persönlichen Gegenständen der Kinder (z.B. Brillen, Uhren, Schmuck, Spielzeug, elektronische Geräte wie Handys, Fahrräder) übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 8

Datenverarbeitung / Datenschutz

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (2) Es werden nur die personenbezogenen Daten zu den Zwecken erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Satzung notwendig und erforderlich sind.
- (3) Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach den Regelungen der DSGVO und den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes beachtet.

§ 9

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung mit Ihren Nachträgen vom 26.06.2025 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht.
- (4) Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Appen, den 16.06.2026

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Appen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Heist, den 19.06.2026

Im Auftrag:

gez. Kramer